



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

Datum: 29. OKT. 2018

**Radverkehrsführung aus dem Norden (Ortsamt Klotzsche) in die Innenstadt**  
AF2627/18

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Regelmäßig erhalte ich als Stadträtin Hinweise auf das Fehlen einer durchgängigen und sicheren Radverkehrsführung aus dem Ortsamt Klotzsche in die Innenstadt. Mehr als 26 000 EinwohnerInnen plus mehrere vorhandene und neu hinzukommende Firmen sind damit mit keiner Fahrradverbindung an die Innenstadt angeschlossen, obwohl zwei mehrspurige Straßenverbindungen existieren.**

**An der Königsbrücker Straße wird der Abschnitt zwischen Haltestelle Industriegelände und Stauffenbergallee als besonders gefährlich eingeschätzt. Gefährliche Situationen entstehen z. B. direkt unter der Fußgängerüberführung Haltestelle Industriegelände, an der Haltestelle Heeresbäckerei und vor dem Hotel Plaza (Gleisüberquerung). (Fotos in der Anlage)**

- 1. Hält die Stadt Dresden die Nutzung des Seitenraumes der Königsbrücker Straße für den Radverkehr (siehe Antwort auf AF1080/16) nach wie vor für sicher, obwohl der Weg teil-**

**weise sehr schmal ist, von FußgängerInnen mitgenutzt und bergab linksseitig entgegen dem Verkehr geführt wird?“**

Die Freigabe des Seitenraumes der Königsbrücker Straße mittels Zeichen 239 „Fußgänger“ und dem Zeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ bietet dem Radverkehr die Möglichkeit, nicht im Fahrbahnquerschnitt der hoch belasteten Königsbrücker Straße fahren zu müssen. Radfahrende haben besondere Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen und dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Eine Benutzungspflicht besteht nicht.

Da sich die verkehrlichen Verhältnisse nicht verändert haben, ergeben sich zur Antwort auf die Anfrage AF1080/16 keine neuen Gesichtspunkte.

- 2. „In der Antwort AF1080/16 wird die bauliche Umsetzung zur Einordnung einer durchgehenden Rad- oder Schutzstreifenmarkierung für 2018 angekündigt. Wann wird die Umsetzung erfolgen oder wann wird eine zumindest streckenweise Verbesserung der Situation erfolgen?“**

Die Planungen zum Ausbau der Königsbrücker Straße Nord, die neben den weiteren Untersuchungen zum Ausbauquerschnitt auch die Einordnung von Radverkehrsanlagen beinhalten, werden zeitnah wieder aufgenommen. Aufgrund der entsprechenden Planungs- und Genehmigungsfristen gibt es Überlegungen, eine zwischenzeitliche Verbesserung für den Radverkehr zu erreichen.

- 3. „Bitte teilen Sie mir mit, welche konkrete Verordnung die Nutzung des Rad-Gehweges zwischen Hermann-Mendestraße und Melitta-Bentzstraße für RadfahrerInnen in beide Richtungen sowie gleichzeitig für FußgängerInnen zulässt?“**

Den rechtlichen Rahmen zur Anordnung der Beschilderung auf der Königsbrücker Straße bietet die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

- 4. „Wann wird die Maßnahme 774 aus dem beschlossenen Radverkehrskonzept (Königsbrücker Straße zwischen Provianthofstraße und Hermann-Mende-Straße), die mit Priorität eingeordnet ist, umgesetzt?“**

Die Maßnahme 774 des Radverkehrskonzeptes liegt im Planungsumgriff des Abschnittes zwischen Hermann-Mende-Straße und südlich der Fabricestraße (siehe Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert